

Ehrungsordnung

des

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V. –nachfolgend TuS Müsen genannt- beschließt zu § 3, Absatz 2 der Satzung, folgende Ehrungsordnung:

§1 Ehrenurkunden – Ehrennadeln

Der TuS Müsen würdigt seine Mitglieder wie folgt:

- Eine Ehrenurkunde und bronzene Vereinsnadel für 25-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen
- Eine Ehrenurkunde und silberne Vereinsnadel für 40-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen
- Eine Ehrenurkunde und eine goldene Vereinsnadel für 50-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen

Als erstes Mitgliedsjahr zählt frühestens das Jahr, in dem das Mitglied 15 Jahre alt wurde. Hierbei wird das komplette Kalenderjahr angerechnet.

§2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung des TuS Müsen an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Verleihung der goldenen Vereinsnadel. Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des TuS Müsen freien Eintritt und können die vorgeschriebene Beitragszahlung einstellen.

Zusätzlich zu den besonderen Verdiensten, müssen folgende Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft gegeben sein:

- 60-jährige Mitgliedschaft
oder
- Mindestalter 70 Jahre und 50-jährige Mitgliedschaft und Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren oder Übungsleiter über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren
oder
- Besondere Förderung des TuS Müsen

§3 Ehrenrat

- Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus drei bis fünf Frauen und Männern
- Die Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- Die Mitglieder müssen mindesten 60 Jahre alt sein.
- Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Personen vor.
- Der Ehrenrat kann zur Schlichtung von Streitfällen zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern von den beteiligten Parteien angerufen werden.

§4 Ehrungen für sportliche Leistungen

Während eines laufenden Geschäftsjahres können Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen.

Die Fachwarte schlagen dem Gesamtvorstand die betreffenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen für die Ehrung vor.

§5 Widerruf von Ehrungen

Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens oder bei Vereinsausschluss widerrufen werden.

Der Widerrufsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

In diesem Fall sind Ehrennadel sowie Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§6 Todesfälle

Kranzniederlegung am Grab bei allen Mitgliedern.

§7 Geburtstage

Ehrenmitglieder werden zum Geburtstag durch Vorstands- oder Ehrenratsmitglieder besucht.

§8 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Hilchenbach – Müsen, den 07. Februar 2009